

STATUTEN
des
4x4 - CLUB
HOGERFÄGER



1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „4x4 – Club Hogerfäger“ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Lyss, Kanton Bern.

1.2 Zweck

- Die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern
- Die Durchführung von gemeinsamen Ausflügen im In- und Ausland sowie andere Veranstaltungen.
- Kontakte zu anderen Club's und Vereinen.

2. Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge und Mittel

2.1 Mitglieder und Beiträge

Der Club besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Hierbei handelt es sich um Fahrer oder Besitzer eines Geländewagens. Diese bezahlen einen jährlichen Beitrag, welcher an der Generalversammlung festgelegt wird.

2.2 Mitgliederkategorien

Der Club besteht aus:

- Aktiven
- Passiven
- Ehrenmitgliedern
- Sponsoren
- Gönner

2.3 Mittel

- Mitgliederbeiträge
- Zinsen des Vereinsvermögen
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Sponsoren
- Gönnerbeiträge
- Bussenbeiträge

2.4 Bussenbeiträge

Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, die obligatorischen Clubhöcks, mindestens aber drei Veranstaltungen pro Vereinsjahr zu besuchen. Es liegt im Ermessen jedes Mitgliedes, an welchen Anlässen es teilhaben möchte. Für unentschuldigtes Fernbleiben wird eine Busse von sFr. 10.- eingezogen. Die Bussen sind spätestens mit dem nächsten Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3. Organisation

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- ° Der Generalversammlung
- ° Dem Vorstand
- ° Den Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder durch 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. Der Generalversammlung Obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Kassen- und Revisionsberichte
- c) Wahl des Präsidenten und des Vorstand
- d) Erteilung der Aufgaben an den Vorstand
- e) Festsetzen der Jahresbeiträge
- f) Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstand sowie der Mitglieder

3.2 Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt jährlich durch den Vorstand Mindestens 60 Tage vorher. Die Generalversammlung gilt als obligatorischer Anlass. Bei Krankheit, Militär oder anderen zwingenden Gründen, die eine Anwesenheit nicht möglich machen, ist dies dem Vorstand frühmöglichst mitzuteilen.

3.3 Zuständigkeit

Die Generalversammlung wählt alle Jahre den Vorstand. Die Wahl von zwei oder mehreren Personen, welche im selben Haushalt leben oder miteinander verwandt sind, ist nicht zulässig. Die Vorstandsmitglieder können auch wiedergewählt werden. Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

3.4 Vereinsbeschluss

Jedes Aktiv-, Ehren- sowie Passivmitglied hat eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Statutenänderungen erfordern jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung selbst. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident
Vizepräsident
Kassier
Tourenchef
Aktuar
Zwei Beisitzern

3.6 Geschäftsführung

Die Führung der Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, ist dem Vorstand zu überlassen. Dieser ist befugt, alle Beschlüsse zu fassen und alle Massnahmen zu treffen, welche nach seinem Ermessen zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder wünschenswert sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- a) Einberufung der ausser- und ordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Koordination des Tätigkeitsprogrammes
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Clubvermögens
- e) Vertretung des Clubs gegen Aussen
- f) Aufnahme von Mitgliedern
- g) Ausschluss von Mitgliedern

3.7 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich einmal im Monat auf Einladung des Präsidenten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.8 Clubhök

Einmal im Monat findet ein Clubhök statt, welcher freiwillig zu besuchen ist. Hier haben neue Bewerber und Interessierte die Möglichkeit, den Club kennenzulernen. Von diesen Clubhöcks gelten vier für die Mitglieder als obligatorisch. Der Vorstand legt diese Daten im Jahresprogramm.

3.9 Rechnungsrevisoren

Die Wahl der Rechnungsrevisoren fällt in die Kompetenz der Mitgliederversammlung. Diese prüfen die Erfolgsrechnung sowie die Bilanz und legen an der Mitgliederversammlung Bericht darüber ab.

4. Geschäftsjahr und Haftung

4.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs wird durch den Vorstand festgelegt.

4.2 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Unfälle und Schäden, die bei Ausflügen oder Veranstaltungen des 4x4 – Club Hogerfäger den Mitgliedern oder Gästen zustossen oder von diesen verursacht werden, lehnt der Club jede Haftung ab.

5. Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderungen sind mindestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben.

6. Rücktritte aus dem Vorstand

Ein Vorstandsmitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres mit 3 monatiger Kündigungsfrist zurücktreten. Bei einem Austritt aus dem Vorstand zur Unzeit übernimmt der verbleibende Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7. Austritte

Ein Austritt aus dem Club ist für jedes Mitglied auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist bis spätestens 60 Tage vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu überreichen. Bei Vorstandsmitgliedern ist jedoch die dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

8. Ausschlüsse

Ein Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand vollzogen werden. Dieser wird dem Mitglied schriftlich und begründet unterbreitet. Es steht dem Mitglied frei, diesen Ausschluss an die GV weiterzuleiten. Der Antrag auf Behandlung des Ausschlusses an der GV ist dem Vorstand 30 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

9. Auflösung

Eine Vereinsauflösung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Vereinsauflösung wird das Vereinskapital wohltätigen Zwecken oder Institutionen zugeführt.

10. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Aarberg. Im übrigen gelten die Vorschriften des ZGB Art. 60 – 79.

Beschlossen an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22. Dezember 1997.

Biel, den 22. Dezember 1997

4x4 – Club Hogerfäger

Der Präsident

.....

Der Vizepräsident

.....